



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft  
Graz

17 SE 186/08b

## Anklageschrift (Schöffen)

Die Staatsanwaltschaft Graz legt

Mag. Dr. Karl BICKELL, geboren 3.10.1948, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Österreicher, wohnhaft 1190 Wien, Sieberingerstraße 4/274,

zur Last:

Mag. Dr. Karl BICKELL hat in Graz

I. am 3.11.2008 mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich unrechtmäßig zu bereichern Verantwortliche der JAGERSBERGER Automobil GesmbH, dadurch dass er beim BG Graz-Ost im Verfahren 254 C 1118/08y namens der Scala Automobil Holding GesmbH I.G. eine Klage gegen die beiden Geschäftsführer der JAGERSBERGER Automobil GesmbH Mag. Peter JAGERSBERGER und Erwin SCHAGER einbrachte, mit der Behauptung, dass aufgrund des am 19.3.2007 mittels Notariatsaktes erfolgten Überganges des 77%igen Mehrheitsanteiles an der „JAGERSBERGER Automobil GesmbH“ auf die „SCALA Automobil Holding GesmbH I.G.“ diese gemäß § 26 Abs 1 GesmbH Gesetz verpflichtet gewesen waren diesen Übergang unverzüglich im Firmenbuch anzumelden und darüber hinaus insbesondere der am 23.9.2008 erteilten Weisung seitens der SCALA Automobil Hol-

S:\Fasswald\2010\Verbie\12\_18608 Anklageschrift.odt

ding GesmbH I.G. unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten, sohin durch Täuschung über Tatsachen unter Benutzung eines verfälschten Beweismittels nämlich einer verfälschten Kopie eines Notariatsaktes zur Auszahlung einer Treueprämie in Höhe eines zusätzlichen Monatsbezuges für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAGERSBERGER Automobil GesmbH, Autozentrum JAGERSBERGER GesmbH & JAGERSBERGER Service und Werkstätten GesmbH zu verleiten versucht, die die JAGERSBERGER Automobil GesmbH in einem Gesamtbetrag von ca. € 159.074,59 an ihren Vermögen schädigten sollte,

II. vor dem 19.3.2007 durch nachträgliches Einfügen der Erklärung bei der Kopie des Notariatsaktes „die Konzernconsulting Wirtschaftstreuhand GesmbH, 1190 Wien, Sieberingerstraße 4/274, vertreten durch ihren Geschäftsführer Mag. Dr. BICKELL, erklärt rechtsverbindlich, dass sie die Anteile (77 %) an der „JAGERSBERGER Automobil GesmbH“ nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung der „SCALA Automobil Handy GesmbH I.G. hält“ ein falsches Beweismittel mit dem Vorsatz hergestellt, dass es in einem weiteren gerichtlichen Verfahren nämlich 206 C 1829/08d gebraucht werde.

Er hat hiedurch zu 1. das Verbrechen des schweren Betruges in der Erscheinungsform des Versuches nach den §§ 15, 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StGB zu 2. das Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach dem § 293 Abs 2 StGB begangen und wird hierfür unter Bedachtnahme auf § 28 nach dem § 147 Abs 3 zu bestrafen sein.

Die Staatsanwaltschaft Graz beantragt:

1. Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz als Schoffengericht,
2. Vorladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung,

S:\Fasawald\2010\Verbie\12\_18609 Anklageschrift.odt

3. Ladung der Verteidiger,
4. Ladung als Zeugen:
5. Verlesung gem. § 252 Abs 2 StPO:
  - Anzeige ON 2
  - Kopie des Aktes 254 C 1118/08y
  - Kopie des Aktes 12 Cg 27/07g des LG für ZRS Graz
  - Eingabe ON 4
  - Note Dr. KRAUS ON 5
  - Eingabe ON 7
  - Ermittlungsanordnung ON 9
  - Antrag BICKELL ON 13
  - Stellungnahme ON 14
  - Beschluss ON 15

### B E G R Ü N D U N G :

#### Zur Person:

Aufgrund der beim LG für ZRS Graz zu 12 Cg 27/07g und beim BG Graz-Ost zu 254 C 1118/08y und 206 C 1829/08d anhängig gewesener Verfahren ist unstrittig, dass Dr. BICKELL als Geschäftsführer und Alleineigentümer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wilhelm WEINTRITT, der zu 25 % an der WEINTRITT Gesellschaft m.b.H, FN 115280F, mit dem Sitz in 2500 Baden bei Wien beteiligt ist und seit deren Entstehen am 6.10.1987 alleiniger selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft ist, (Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Autos) über die Möglichkeit, ein im Konkurs verfallenes Autohaus, nämlich die Autohaus JAGERSBERGER GesmbH & Co KG mit Sitz in Graz, zu erwerben, informierte.

Angedacht war die Gründung einer Auffanggesellschaft.

Es gab am 20.9.2004 ein Gespräch in dessen Verlauf Wilhelm WEINTRITT eine Geheimhaltungs- und Exklusivitätsvereinbarung unterschrieb, aber in Wirklichkeit trat diese nach diesem Gespräch nie in Kraft, und zwar aus Gründen die ausschließlich von Dr. BICKELL zu vertreten waren, da dieser die finanziellen Voraussetzungen nicht erfüllen konnte.

In weiterer Folge hat WEINTRITT nach Rücksprache mit dem Masseverwalter beschlossen, Mag. Peter JAGERSBERGER in dieses Gespräch mit einzubinden, welches am 27.9.2004 erfolgte.

Im Anschluss an diesen Termin hat Dr. BICKELL seine mangelnde Bonität hinsichtlich des Erwerbes dessen Geschäftsanteiles bekundet und vorgeschlagen, dass an der zu gründenden Auffanggesellschaft Mag. Peter JAGERSBERGER als Minderheitsgesellschafter und WEINTRITT bzw. dessen Familie als Mehrheitsgesellschafter beteiligt sein sollte und BICKELL lediglich als Koordinator die Agenden des Mehrheitsgesellschafters übernehmen soll.

Es wurde dann vereinbart, dass an der mit einem Stammkapital von € 35.000,-- zu gründende Auffanggesellschaft Mag. Peter JAGERSBERGER mit 23 % und die Familie von WEINTRITT persönlich oder über eine in deren unmittelbar rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Einfluss bereit stehende Rechtsfigur im Ausmaß von 77 % als Gesellschafter beteiligt sein wird.

Weiters wurde vereinbart, dass Mag. Peter JAGERSBERGER als alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser Gesellschaft tätig sein wird und dieser von der Generalversammlung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden können soll. Diese Vereinbarung wurde in der Punktation vom 29.9.2004 von Dr. BICKELL festgehalten.

Mit Angebot vom 30.9.2004 hat sich die JAGERSBERGER Automobil GmbH in Gründung, Vertretung durch Dr. Karl BICKELL am offenen Bieterverfahren zum Erwerb des Unternehmens der

Autohaus JAGERSBERGER GesmbH & Co KG beteiligt. Das schriftliche Angebot enthielt unter Punkt 2. zur „JAGERSBERGER Automobil GesmbH in Gründung“ folgende Information:

„Für den Fall, dass die gegenständliche sich im Stadium der Gründung befindliche Auffanggesellschaft bei dem diesbezüglich offenen Bieterverfahren den Zuschlag erhalten wird, werden entsprechend einer am 29.9.2004 zwischen der Familie WEINTRITT und Mag. Peter JAGERSBERGER geschlossenen vertraglichen Vereinbarung die beiden vorgenannten Gesellschafter die Gründung dieser Auffanggesellschaft realisieren und abschließen. Die Familie WEINTRITT wird in der Folge einen Anteil am Stammkapital dieser Auffanggesellschaft in Höhe von 77 % halten. [...]. Mag. Peter JAGERSBERGER wird in der Folge einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 23 % halten. Weiters wurde im Fall der Zuschlagserteilung Mag. Peter JAGERSBERGER als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Auffanggesellschaft tätig sein. (Beilage ./C des Aktes 12 Gg 27/07g).

Am 3.11.2004 wurde die Auffanggesellschaft - abgeschlossen zwischen Dr. Norbert KOLLERICS und Mag. Peter JAGERSBERGER - gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug € 35.000,-. Davon hat Dr. KOLLERICS als Gesellschafter eine Stammeinlage in Höhe von € 26.950,- und Mag. Peter JAGERSBERGER eine Stammeinlage in Höhe von € 8.050,- übernommen. Die Stammeinlage wurde jeweils voll einbezahlt. Dazu hat WEINTRITT dem Dr. BICKEL einen Verrechnungsscheck über den Betrag von € 26.950,- ausgestellt, den dieser an den Treuhänder, Dr. KOLLERICS, zur Einzahlung des Stammkapitals übergeben sollte. Dr. BICKEL hatte darauf bestanden, dass der Chauffeur des Wilhelm WEINTRITT, Peter FREISTÄTTER, der ihm den Verrechnungsscheck überbrachte, diesen auf sein Privatkonto einlöst, dem Barbetrag behebt und dem Dr. Karl BICKEL in bar übergibt. Der Betrag von € 26.950,- wurde am

S:\Fusswald\2010\Vertrieb\12 18608 Anklageschrift.odt

15.11.2004 von Dr. Norbert KOLLERICS auf das Konto der JAGERSBERGER Automobil GesmbH auf die Stammeinlage des Dr. KOLLERICS einbezahlt.

WEINTRITT vertraute darauf, dass Dr. BICKELL für ihn die Vereinbarung (sprich Treuhandvertrag) mit dem Treuhänder (sprich Dr. KOLLERICS) schließt, wie dies mündlich vereinbart war und dem von Dr. BICKELL an Mag. JAGERSBERGER übermittelten E-Mail vom 29.9.2004 zu entnehmen ist. Darüber hinaus leistete WEINTRITT die Stammeinlage von € 26.950,--.

Ungeachtet dessen schloss Dr. BICKELL am 15.11.2004 den Treuhandvertrag in Form eines Notariatsaktes als Vertreter der Konzernconsulting Wirtschaftstreuhand GesmbH als Treugeberin mit Dr. Norbert KOLLERICS als Treuhänder ab, laut dem der Treuhänder die Gesellschaftsrechte nur nach Weisung der Treugeberin auszuüben und den Geschäftsanteil jederzeit auf deren Verlangen unehtgeltlich an die Treugeberin abzutreten habe, was am 19.3.2007 über Aufforderung durch Dr. BICKELL, entgegen der beschlussmäßig am 12.3.2007 ergangenen einstweiligen Verfügung, 12 C 27/07g-3, geschah.

Mit letztgenanntem Beschluss des LG für ZRS Graz zur Sicherung des Anspruches der klagenden und gefährdenden Partei (ist gleich WEINTRITT) auf Übertragung der von der erstbeklagten Partei (ist gleich Dr. KOLLERICS) treuhändig gehaltenen Geschäftsanteile an der JAGERSBERGER Automobil GesmbH, FN 255600h mit einer voll einbezahlten Stammeinlage im Betrage von € 26.950,-- wurde

1. Dr. KOLLERICS geboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WEINTRITT in der JAGERSBERGER Automobil GesmbH, Gesellschaftsrechte nicht auszuüben, insbesondere ihr Stimmrecht nicht auszuüben, um den bisherigen Geschäftsführer Mag. Peter JAGERSBERGER abzurufen bzw. dessen Befugnisse zur Vertretung der JAGERSBERGER Automobil GesmbH um

S:\Fasswald\2010\Verbie\12\_18608 Anklageschrift.odt

dessen Ausübung der Geschäftsführerbefugnisse, in welcher Form auch immer, zu beschränken, insbesondere keine Weisungen zu erteilen, wonach dieser Geschäftsführer die Firmengelände der Unternehmensstandorte nicht mehr betreten darf und/oder neue Geschäftsführer zu bestellen bzw. Dr. Karl BICKELL mit der Vertretung der Gesellschaft nach außen zu bevollmächtigen bzw. zu beauftragen sowie es zu unterlassen, ohne vorherige Zustimmung der klagenden Partei über die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile der JAGERSBERGER Automobil GesmbH, FN 255600h, mit einer voll einbezahlten Stammeinlage im Betrag von € 26.950,-- somit entsprechend einen Anteil am Stammkapital von 77 % in welcher Form auch immer zu verfügen, insbesondere nicht an Dritte Personen abzutreten.

2. Die Konzernconsulting Wirtschaftstreuhand GesmbH vertreten durch Dr. BICKELL wird geboten, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den Mehrheitsgesellschafter der JAGERSBERGER Automobil GesmbH in welcher Form auch immer, zu vertreten, insbesondere keine Weisungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der JAGERSBERGER Automobil GesmbH an den Treuhänder Dr. KOLLERICS zu erteilen bzw. zu behaupten, über den 77%igen Geschäftsanteil an der JAGERSBERGER Automobil GesmbH in welcher Form auch immer verfügungsberechtigt zu sein bzw. den Mehrheitsgesellschafter der JAGERSBERGER Automobil GesmbH in welcher Form auch immer zu vertreten.

Ungachtet der gegen ihn erlassenen Beschlüsse vom 12.3.2007, 3.4.2007 und 7.8.2007 im Verfahren 12 Cg 27/07q des LG für ZRS Graz sowie des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Graz vom 14.1.2008 und der am 14.8.2008 ergangenen Entscheidung des OGH die die Entscheidungen des Erstgerichtes bestätigen, hat BICKELL am 19.3.2007 Dr. KOLLERICS zur Abtretung an ihn aufgefordert, was mit Notariatsakt auch geschah.

S:\Faaawald\2010\Verbie\12\_18608 Anklageschrift.out

Dr. BICKELL hat im Wissen, dass nicht die Konzernconsulting GesmbH berechtigt sei über den 77%igen Geschäftsanteil an der JAGERSBERGER Automobil GesmbH zu verfügen am 3.11.2008 eine Klage namens der SCALA Automobil Holding GesmbH in Gründung beim BG Graz-Ost zu 254 C 1118/08y gegen die beiden Geschäftsführer der JAGERSBERGER Automobil GesmbH Mag. Peter JAGERSBERGER und Erwin SCHAGER verbunden mit dem Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht.

Zuvor erfolgte am 23.9.2008 eine an die JAGERSBERGER Automobil GesmbH zH der Geschäftsführer gemailte Weisung, wonach aufgrund der Beschlussfassung der außerordentlichen Generalversammlung vom 18.8.2008 das Weisungsrecht der Gesellschafter der JAGERSBERGER Automobil GesmbH betreffend die Geschäftsführer der JAGERSBERGER Automobil GesmbH auf die 77%ige Mehrheitsgesellschafterin der JAGERSBERGER Automobil GesmbH und zwar auf die „SCALA Automobil Holding GesmbH I.G. zu übertragen sei und wurde die Weisung erteilt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAGERSBERGER Automobil GesmbH des Autozentrums JAGERSBERGER GesmbH sowie der JAGERSBERGER Service und Werkstatton GesmbH eine Treueprämie in der Höhe eines zusätzlichen Monatsbezuges insgesamt also ca. € 159.074,59 auszubezahlen.

Trotz sämtlicher gerichtlicher Entscheidungen hat nun Dr. BICKELL im Namen der SCALA Automobil Holding GesmbH durch die Einbringung der Klage beim BG Graz-Ost zu 254 C 1118/08y versucht mittels einstweiliger Verfügung die Durchsetzung auch eben dieser Weisung zu erwirken bzw. urteilsmäßig die beiden beklagten Geschäftsführer Mag. Peter JAGERSBERGER und Erwin SCHAGER zur Folgeleistung dieser Weisungen zu veranlassen.

Um das Gericht zur einstweiligen Verfügung zu bewegen wurde von Dr. BICKELL der Notariatsakt des Notars Dr. Werner

S:\Fasswald\2010\Vorzbic\12\_18608 Anklageschrift.odt

KRAUS vom 19.3.2007 in Fotokopie vorgelegt, der folgende Erklärung beinhaltet (ON 13, Seite 13):

„Die Konzernconsulting Wirtschafts GesmbH 1190 Wien, Sieberingerstraße 4/274 vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Karl BICKELL, erklärt rechtsverbindlich, dass sie die Anteile (77 %) und der „JAGERSBERGER Automobil GesmbH“ nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung der „SCALA Automobil Holding GesmbH i.G.“ hält.

Aus dem Mantel des Notariatsaktes ist zu ersehen, dass der Notariatsakt lediglich die „Annahme eines Anbots zur Abtretung“ (von Geschäftsanteilen der JAGERSBERGER Automobil GesmbH, FN255600h, des Rechtsanwalts Dr. Norbert KOLLERITSCH als Treuhänder an die Konzernconsulting Wirtschaftstreuhand GesmbH, FN 85532h) vom 19.3.2007 enthält und die vorzitierte Erklärung nicht erwähnt. Daraus ergibt sich unstrittig, dass die von Dr. Karl BICKELL bei Gericht vorgelegte Kopie des Notariatsaktes mit der zitierten Erklärung nicht dem Notariatsakt vom 19.3.2007 des Notars Dr. Werner KRAUS entspricht, weil der Notariatsakt die obige Erklärung nicht umfasst und somit der Tatbestand des Beweismittelbetruges als erwiesen anzusehen ist.

Hinsichtlich der im Anklagespruch unter Punkt 2. angeführten Beweismittelfälschung ist auszuführen, dass im Verfahren 206 C 1829/08d der Angeklagte dieses erneut in Vorlage brachte, wissend, dass er mit seiner „Rechtsmeinung“ von allen Instanzen widerlegt wurde und sein Handeln ausschließlich vom Willen getragen ist der im gegenständlichen Verfahren klagenden Partei zu schaden.

Der Angeklagte hat hiedurch zu I. das Vorbereiten des schweren Betruges in der Erscheinungsform des Versuches nach den §§ 15, 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3 StGB und zu II. das Ver-

- 10 -

gehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 2 StGB  
in objektiver und subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Graz, am 10.5.2010

**Dr. Hannelore Verbic**  
Staatsanwältin  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 StG

S:\Fasswald\2010\Verbic\17\_18608 Anklageschrift.odt